



## Resolution des Exekutivkomitees in Kapstadt, Südafrika vom 13. bis 17. März 2011

### “Maßstab für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand”

**FICPI**, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 13. bis 17. März 2011 in Kapstadt, Südafrika, folgende Resolution verabschiedet:

**Wert legend** auf ein Niveau hervorragender Qualität in der Berufsausübung für Patentanwälte, um die Situationen, in denen es zu einem Rechtsverlust kommen kann, zu minimieren,

**anerkennend** jedoch, dass trotz des Einsatzes von üblicherweise zufriedenstellenden Überwachungssystemen vereinzelt Fehler auftreten können, die zu einem Fristversäumnis gegenüber einem Patentamt führen,

**beobachtend**, dass Vorschriften in einigen Gesetzen oder Übereinkommen, einschließlich der Gemeinschaftsmarkenverordnung, der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung und des Europäischen Patentübereinkommens, einem Anmelder oder Inhaber, „der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, eine Frist einzuhalten ...“, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren,

**feststellend**, dass jedoch eine sehr strikte und häufig unrealistische Auslegung dieses Kriteriums durch Patentämter und Justizbehörden zu Rechtsverlusten geführt hat, die nicht im Verhältnis zu den Umständen des Versäumnisses und im Gegensatz zu den Absichten und vernünftigen Erwartungen des Inhabers des Gewerblichen Schutzrechtes stehen,

**beobachtend**, dass einige Harmonisierungsinstrumente Vorschriften zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand enthalten, die, nach Wahl der Vertragspartei, dann gelten, wenn „das Versäumnis unbeabsichtigt war“,

**wissend**, dass der Maßstab der Unabsichtlichkeit gemäß den Gesetzen einiger Hoheitsgebiete angewendet wird,

**anerkennend**, dass jegliche Vorschriften zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Bedingungen unterliegen sollten, die die legitimen Interessen Dritter gewährleisten,

**fordert FICPI** die Ämter und Gesetzgeber in Hoheitsgebieten, in denen das Kriterium für eine Wiedereinsetzung „alle nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt“ oder ähnlich ist, auf, entweder:

1. die Auslegung dieses Kriteriums zu ändern, um die Absicht des Inhabers zusätzlich zu der zum Zeitpunkt des Versäumnisses angewandten Sorgfalt in vernünftigem Maße zu berücksichtigen, oder
2. das Kriterium dahingehend zu ändern, dass das Versäumnis unbeabsichtigt war.